



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT

# SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 28

Freitag, den 8. Januar 2016

Nummer 1

### INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
1 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt .....	2
2 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Elm .....	2
3 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Breitenbach .....	2
4 Niederschrift über die 38. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ..	3
5 Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ...	4
6 Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung in- folge Nachschätzung in der Gemarkung Hutten .....	10
7 Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirt- schaftsjahr 2016 .....	10
8 Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) für Fauna-Flora- Habitatgebiete (FFH-Gebiete) nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsge- setzes zum Bundesnaturschutzgesetz .....	14
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
9 Einladung zum Monatsmeeting der Europa Union und Themenabend: "ANTONIO – Im Land der Verheißung" Teil 2 .....	15
10 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern .....	15
11 <b><u>Unsere Jubilare</u></b> .....	16

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### 1 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

**Mittwoch, den 13. Januar 2016, um 19:30 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein. Sitzungsort: Sitzungsraum im Haus des Handwerks

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Wichtige Termine im Jahr 2016
3. Anfragen und Anregungen

Schlüchtern, 05.01.2016  
gez. Rothmaler, Ortsvorsteher

### 2 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES ELM

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Elm auf

**Freitag, den 15. Januar 2016, um 19:30 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein. Sitzungsort: Ehemaliges Bürgermeisteramt Elm

Tagesordnung:

1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Neujahrsempfang
3. Kommunalwahl 2016
4. Anfragen und Anregungen
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 05.01.2016  
gez. Vey, Ortsvorsteherin

### 3 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES BREITENBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach auf

**Freitag, den 22. Januar 2016, um 19:00 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein. Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach (großer Saal)

Zu dieser Sitzung werden außerdem die Vorstände der Breitenbacher Vereine und sachkundige Bürger eingeladen (§ 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte)

Tagesordnung:

1. Ausrichtung der 850-Jahr-Feier im Jahr 2017
  - Gestaltung der 850-Jahr-Feier
  - Bildung eines Festausschusses
2. Kommunalwahl am 06.03.2016

### 3. Verschiedenes

Schlüchtern, 11.12.2015  
gez. Epperlein, Ortsvorsteher

## 4 **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 38. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES** nach der Gemeindewahl am 27.03.2011 am Donnerstag, 17.12.2015, im Haus des Handwerks, Besprechungsraum, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Zu dieser 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 09.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 50 vom 11.12.2015 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

### Protokoll:

#### **1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2015**

##### **1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden Meister, SPD-Fraktion, gegeben.

##### **1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

### **BLOCK B**

#### **1.3 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Die Birken - Teil 3" gemäß § 12 Baugesetzbuch zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Klosterhöfe; Geänderter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch**

Nach ausführlicher Erläuterung der Vorlage durch Bürgermeister Fritzsch und anschließender Diskussion wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

##### Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrats vom 03.12.2015 (Anlage 3 zur Tagesordnung) zu beschließen.

## 1.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Nach kurzer Aussprache wurde anschließend über die Vorlage abgestimmt:

### Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4  
Ablehnung: 1  
Enthaltung: 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrats vom 18.11.2015 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

## 2 Verschiedenes

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

gez. Meister  
Vorsitzender

gez. Kohlhepp  
Schriftführerin

## 5 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 40. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der Gemeindewahl am 27.03.2011, am Montag, dem 21.12.2015, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 21.12.2015

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 10.12.2015 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 21.12.2015, 18:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 11.12.2015 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 50/2015 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 36 Stadtverordnete und 8 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### 1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.12.2015 wurde durch den Stadtverordneten Meister gegeben.

### 2. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Vorabinformation der Rhön-Energie über die Herstellung der Straßenbeleuchtung für die Straße „Auf der Röthe“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 40.000,00 € ohne die Zuwegung zum „Acisbrunnen“

**Block B:**

**3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Die Birken - Teil 3" gemäß § 12 Baugesetzbuch zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Klosterhöfe; hier: Geänderter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Gemarkung Klosterhöfe. Detaillierte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind dem noch zu überarbeitenden Bebauungsplanentwurf vorbehalten.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Gemeindegebietsgrenze nach Flieden, im Süden durch das sich anschließende Gewerbegebiet 'Die Birken - Teil 2' mit der Straße ‚Am Distelrasen‘, im Osten durch die Autobahn 66 und im Westen durch das Gewässer ‚Kautzer Wasser‘.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat,

- den geänderten Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
- das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung in der nächst möglichen Sitzung entsprechende Planunterlagen vorzulegen,
- mit dem Investor einen entsprechenden Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB abzuschließen,
- im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und die entsprechenden Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch einzuleiten.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 36  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

**4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**

Zu dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und den dazugehörigen Anlagen nahmen die Stadtverordneten Helmut Meister, Heinz-Jürgen Heil, Jan Ruffer und Dr. Peter Büttner für ihre Fraktionen in ihren Haushaltsreden Stellung.

Durch die Stadtverordnetenvorsteherin wurden die Einzelpläne und die Anlagen einzeln zur Aussprache aufgerufen. Hierzu wurden folgende Änderungsanträge gestellt:

**04.05.01. – Musikpflege – Antrag der FDP-Fraktion**

„Der Haushaltsansatz für Jugend-Jazztage in Höhe von 7.500 € ist zu streichen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23  
Ablehnung: 9  
Enthaltung: 4

**05.04.03. – Hilfen für Asylbewerber – Antrag der GRÜNEN-Fraktion**

„Der Kauf des Werckmeisterhauses ist auszusetzen. Zuerst muss ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters des Gutachterausschusses des Main-Kinzig-Kreises vorliegen.

Anschließend muss in der Öffentlichkeit über die Risiken beraten werden.“

Abstimmungsergebnis:

Da ein annähernd gleichlautender Antrag der GRÜNEN-Fraktion in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2015 abgelehnt wurde, erfolgte wegen den Sperrfristen des § 13 der Geschäftsordnung keine erneute Abstimmung.

**08.02.01. – Bäder – Antrag der FDP-Fraktion**

„Unter dem Produkt 08.02.01. ist der Aufwand für die Sach- und Personalkosten im Freibad Hutten auf 30.000,00 € jährlich zu begrenzen. Der Magistrat ist beauftragt, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Davon unberührt bleiben die Trägerschaft und die Gesamtverantwortung durch die Stadt.“

Auf Antrag des Stadtverordneten Dr. Büttner erfolgte eine kurze Unterbrechung der Sitzung. Im Anschluss wurde durch ihn der Antrag dahingehend abgeändert, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss in einer Sitzung im 1. Quartal mit diesem Punkt beschäftigt.

Abstimmungsergebnis in der ergänzten Fassung:

Zustimmung: 26  
Ablehnung: 7  
Enthaltung: 3

**09.01.01. – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Antrag der FDP-Fraktion**

„An dem Haushaltsansatz von 60.000,00 € ist ein Sperrvermerk von 25.000,00 € anzubringen. Der Betrag ist für die Planung und Entwicklung eines innerstädtischen Baugebietes für junge Familien zu verwenden.

Es gibt derzeit keine innerstädtische zusammenhängende Baugebiete für diesen Zweck, so dass kurzfristig neue identifiziert, entwickelt und später erschlossen werden müssen. Dies ist Teil der Stadtentwicklung.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 36  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

**Investitionsprogramm – Antrag der SPD-Fraktion**

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen das Investitionsprogramm im Bereich Innenstadt 2 im Jahr 2019 geplante Vorhaben ‚Neubau Toilettenanlage Untertor‘ (180.000,00 €; Produkt 15.02.03/Maßnahme 343) unter Einbeziehung in das Förderprogramm ‚Aktive Kernbereiche‘ möglichst noch in das Jahr 2016 vorgezogen werden kann.

Da sich im unmittelbaren Nahbereich stark frequentierte Umstiegshaltestellen des Bus-Linienvverkehrs befinden (Untertor/Feuerwehr/Ulrich-von-Hutten-Gymnasium) ist ebenso zu prüfen, ob eine Förderung über das Haltestellenausbauprogramm von RMV/KVG möglich ist. Im Fall eines positiven Prüfergebnisses ist die Maßnahme in das Haushaltsjahr 2016 vorzuziehen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 36  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

„1. a) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.082.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.078.000,00 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>4.000,00 €</b>

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>10.000,00 €</b>

**mit einem Überschuss von 14.000,00 €**

**im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	595.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.791.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.056.000,00 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-5.265.000,00 €</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.645.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.355.000,00 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>4.290.000,00 €</b>

**mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von -380.000,00 €**

festgesetzt.

b) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.265.000,00 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die für das Sonderinvestitionsprogramm (KIP) vorgesehene Kreditaufnahme **605.000,00 €**

- c) Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **695.000,00 €** festgesetzt.  
Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2017 495.000,00 € und auf das Haushaltsjahr 2018 200.000,00 €
- d) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.
- e) *(Nachrichtlich)* Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schlüchtern vom 25.11.2014 wurden die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer:
    - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
    - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
  2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 370 v.H.
- f) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- g) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.
- Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.
- Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.
- h) aa) Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
- ab) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- ac) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150,00 – 1.000,00 €) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- ad) Von der Regelung nach Punkt ab) werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
- Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
  - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
  - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)



Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand  
Deckungskreis 400 – Energiekosten

- ae) Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
- af) Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
- ag) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
- ah) Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
- ai) Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
  - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
  - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
  - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
  - Zuführung zu den Beihilferückstellungen
2. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 (Anlage zum Haushaltsplan 2016) wird gemäß § 102 Abs. 3 HGO beschlossen. Es ist gemäß § 101 Abs. 5 HGO jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.
3. Die mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 (Anlage zum Haushaltsplan 2016) wird gemäß § 101 Abs. 4 HGO zur Kenntnis genommen. Die Finanzplanung ist gemäß § 101 Abs. 5 HGO jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
4. Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltsatzung 2016 fortgeschrieben.
5. Dem Haushaltsplan wird gemäß dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 19  
Ablehnung: 17  
Enthaltung: 0

gez. Meister, Städtv.-Vorsteherin

gez. Creß, Schriftführer

## **6 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DER ERGEBNISSE DER BODENSCHÄTZUNG INFOLGE NACHSCHÄTZUNG IN DER GEMARKUNG HUTTEN**

1. In der Gemarkung Hutten haben im Rahmen einer vorangegangenen Flurneuerung eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offen gelegt:

Offenlegungszeitraum: 12.01.2016 bis 11.02.2016

Offenlegungsort: Finanzamt Gelnhausen, Frankfurter Straße 10

Zimmer-Nummer: 017

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zur Verfügung:  
jeden Dienstag von 8:30 bis 15:30 Uhr.

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse in Nähe ihres Wohnortes einzusehen, wird eine besondere Offenlegung durchgeführt.

Sie ist vorgesehen für Montag, den 25.01.2016 von 10:00 bis 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hutten, Badeweg 2.

3. Wer die Sprechtage des ALS nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muss aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
4. Offen gelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offen gelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Ergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des 11.03.2016 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Gelnhausen, 05.01.2016

gez. Vorsteherin Finanzamt Gelnhausen

## **7 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON TIERSEUCHENKASSENBEITRÄGEN SOWIE ÜBER DIE VORAUSZAHLUNG FÜR KOSTENANTEILE ZUR BESEITIGUNG VON FALLTIEREN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

## § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2016 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogens oder per Internet unter [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) vorzunehmen.

b) schriftlich bei der **Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden** ihren Tierbestand anzuzeigen, wenn sie bis zum **10.01.2016** keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

**Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.**

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2016** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierbesitzern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5,00 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tierseuchengesetzes nachgekommen ist und diese Tiere höchstens 4 Wochen in Hessen gehalten werden. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

## § 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für <b>Einhufer</b> (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>1,00 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,95 €</b>
2. Für <b>Rinder</b> (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>5,00 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>1,16 €</b>
3. Für <b>Schafe</b>		
3.1 unter 9 Monate alt		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>0,30 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,33 €</b>
3.2 über 9 Monate alt		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>0,62 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,63 €</b>
4. Für <b>Schweine</b>		
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>0,24 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,31 €</b>
4.2 Schweine		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>0,37 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,63 €</b>
5. Für <b>Ziegen</b>		
5.1 unter 9 Monate alt		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>beitragsfrei</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,00 €</b>
5.2 über 9 Monate alt		
a) <b>Beitrag je Tier</b>		<b>2,63 €</b>
b) <b>Kostenanteil je Tier</b>		<b>0,87 €</b>

6.	Für <b>Bienen und Hummeln</b> je Volk	<b>ausgesetzt</b>
7.	Für <b>Geflügel</b>	
	a) <b>Beitrag je Bestand</b>	<b>5,00 €</b>
	b) <b>Beitrag je Tier für</b>	
	<b>7.1 Legehennen</b>	
	<b>7.1.1 Halter mit bis zu 999 Tieren</b>	<b>0,02 €</b>
	<b>7.1.2 Halter ab 1.000 Tieren</b>	<b>0,04 €</b>
	<b>7.2 Masthühner</b>	<b>0,01 €</b>
	<b>7.3 Puten</b>	<b>0,09 €</b>
	<b>7.4 Gänse</b>	<b>0,06 €</b>
	<b>7.5 Enten je Tier</b>	<b>0,04 €</b>
	<b>7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)</b>	<b>0,15 €</b>
	<b>7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben</b>	<b>0,03 €</b>
8.	Für <b>Süßwasserfische</b>	<b>ausgesetzt</b>
9.	Für <b>Gehegewild</b>	
	9.1 unter 12 Monate alt	
	a) <b>Beitrag je Tier</b>	<b>beitragsfrei</b>
	9.2 über 12 Monate alt	
	a) <b>Beitrag je Tier</b>	<b>0,50 €</b>
10.	<b>Mindestbeitrag je Bescheid</b>	
	<b>für Tierhalter</b>	<b>5,00 €</b>
	<b>für Viehhändler</b>	<b>50,00 €</b>

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierSG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2017. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5,00 €

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.

(5) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

### § 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden sowie für Schlachtvieh, dass Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

### § 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

## § 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse  
gez. Friedhelm Schneider

## 8 VERÖFFENTLICHUNG DER BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE (MASSNAHMENPLÄNE) FÜR FAUNA-FLORA-HABITATGEBIETE (FFH-GEBIETE) NACH § 5 ABS. 3 DES HESSISCHEN AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

**Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) für die FFH-Gebiete „Am Stein bei Elm“, „Ebertsberg bei Elm“, „Hangwälder am Ebertsberg/Escheberg bei Elm“, „Hölle und Weinberg von Kressenbach“, „Weinberg bei Hohenzell“, „Waizenberg bei Hohenzell“ und „Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz“**

Für die genannten Fauna-Flora-Habitatgebiete liegen inzwischen Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vor.

Für die FFH-Gebiete, die das Land Hessen an die EU gemeldet hat, wurden Pläne aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Natura-2000-Gebiete geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungspläne sollen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Pächtern der Grundstücke umgesetzt werden.

Einblick in die Bewirtschaftungsplanung für die FFH-Gebiete und Informationen über die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen gewährt das Forstamt Schlüchtern,

Schlossstraße 24, 36381 Schlüchtern, Tel. (06661) 964525.

Für Auskünfte steht weiterhin das Regierungspräsidium Darmstadt, Tel. (06151) 125267, zur Verfügung.

Darmstadt, den 16.12.2015

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Az. V 53.2 – 2.8-R 21.6.4-5623-302,  
5623-303, 5623-320, 5622-303,  
5623-304, 5623-308, 5623-315

## AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

### 9 EINLADUNG ZUM MONATSMEEETING DER EUROPA UNION UND THEMEN- ABEND: "ANTONIO – IM LAND DER VERHEISSUNG" TEIL 2

**Stadthotel Schlüchtern, Breitenbacher Straße 5, 36381 Schlüchtern (Tagungs-  
räume) am Donnerstag, den 14. Januar 2016 um 19:30 bis 21:00 Uhr**

Lesung und Diskussion mit Delio Miorandi

Mit dem zweiten Band zu ANTONIO hat das Autorenpaar Delio Miorandi und Claus Langkammer den Lesern einen sehr emotionalen Roman vorgelegt. Der Titel „Im Land der Verheißung“ spricht die Hoffnung an, die Menschen auch heute wieder auf der Flucht und der Suche nach einem besseren Leben haben. Am 14.01.2016 um 19:30 Uhr werden die Autoren im Stadthotel Schlüchtern ihren Roman vorstellen. In dem Buch werden die Lebensumstände der wenig erwünschten Gastarbeiter in Deutschland geschildert. Auch dieser Band fußt wieder auf den minutiösen Daten, die der Diplom-Sozialarbeiter Delio Miorandi festgehalten hat. Die italienischen Gastarbeiter leben in den ersten Jahren in Baracken. Es sind Rahmenbedingungen, auf die der Sozialarbeiter Belmonte den italienischen Großkonsul in der Bankenstadt aufmerksam macht! Doch es geht rein um Profit: Hintergrund ist der Einsatz der Gastarbeiter, an dem Deutschland und Italien wirtschaftliches Interesse hatten.

Es stellt sich nun die Frage: Was hat sich verändert, wenn wir die Lage der flüchtenden Menschen aus den Balkanstaaten, aus Syrien oder Teilen Afrikas betrachten? Was ist der wesentliche Unterschied zwischen einem "Wirtschaftsflüchtling" und einem "Asylanten"? Die Bundeskanzlerin benutzte in ihrer Neujahrsansprache nicht mehr den Begriff "Flüchtlingskrise", sondern "Einwanderungsbewegung". Was dies prinzipiell politisch verändert, soll der Fokus des Abends werden.

Das Buch von Miorandi kann an dem Abend zu einem Vorzugspreis direkt erworben werden, ansonsten über den Buchhandel. Schon der erste Teil von "Antonio" war ein voller Erfolg, dieser zweite Teil wird das weit übertreffen!

Das Meeting ist öffentlich und der Eintritt frei.

### 10 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

**11 UNSERE JUBILARE****Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:**

- am 09.01.:** **Brigitte Jacob**, Am Ziegelanger 9,  
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 75. Geburtstag**  
**Maria Friesen**, Vogelsbergstraße 4,  
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 70. Geburtstag**
- am 10.01.:** **Paul Frohn**, An den Lindengärten 7,  
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 85. Geburtstag**
- am 12.01.:** **Elisabeth Müller**, Elmweg 15,  
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 70. Geburtstag**
- am 13.01.:** **Gerhard Nau**, Ahlersbacher Str. 3,  
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 75. Geburtstag**
- am 15.01.:** **Diana Winkels**, Schlagwiesenstraße 12,  
36381 Schlüchtern-Wallroth **zum 75. Geburtstag**

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.